

16. Wahlperiode

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Stefan Ziller (Bündnis 90/ Die Grünen) und Sebastian Czaja (FDP)

vom 15. Oktober 2010 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 25. Oktober 2010) und **Antwort**

Freibad in Marzahn-Hellersdorf: Planung für öffentliche Nutzung des Wernerbades?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1. Welche aktuellen Planungen für das ehemalige Wernerbad (Grundstück Didbacher Straße 44) gibt es beim Senat bzw. bei den Berliner Bäderbetrieben?

Zu 1.: Die Bewirtschaftung von Freibädern ist keine Kernaufgabe der Berliner Bäder-Betriebe (BBB) im Zusammenhang mit der Sicherstellung der Daseinsvorsorge. Der bereits seit mehreren Jahren eingeleitete Prozess der Verpachtung von Freibädern wird mit dem Ziel fortgesetzt, künftig alle Freibäder zu verpachten“ (siehe Mitteilung zur Kenntnisnahme Drs. 16/1336 Versorgung mit Bäderangeboten gewährleisten - Bäderkonzept fort-schreiben, Seite 16).

Alle bisherigen Aktivitäten der Berliner Bäder-Betriebe, das Grundstück mittelfristig einem Pächter/einer Pächterin für eine freizeitorientierte Nutzung zuzuführen, einschließlich der Wiederaufnahme des öffentlichen Bäderbetriebs, waren auf Grund der Finanzierung des hohen Sanierungsaufwandes bislang nicht erfolgreich.

Der Verein „Freunde des Wernerbades“ hat sich das Ziel gesetzt, Möglichkeiten zur Entwicklung des Grundstücks des Freibades Wernersee zu suchen, die in erster Linie den öffentlichen Interessen der Bürgerinnen und Bürger des Bezirksamtes Marzahn-Hellersdorf an der Nutzung eines Freibades in räumlicher Nähe entsprechen.

In einer Arbeitsgruppe unter Beteiligung des Bezirkes Marzahn-Hellersdorf, dem Verein „Freunde des Wernerbades“ und der Berliner Bäder-Betriebe wurden die Grundlagen und Möglichkeiten einer Nachnutzung des Freibades Wernersee untersucht. Zusammenfassend ist festzustellen, dass

- planungsrechtlich nicht mehr von einer Bestandsschutzsituation ausgegangen werden kann,
- die unmittelbare Nähe der Freibadnutzung zur angrenzenden uneingeschränkt zulässigen Wohnnutzung und den daraus resultierenden Beeinträchtigungen als problematisch angesehen wird,

- aus Sicht des Immissionsschutzes erhebliche lärm-schutzrechtliche Bedenken bestehen,
- aus naturschutzrechtlichen Gründen, für das ursprüng-lich natürliche Gewässer des Wernersees, die Belange des Biotop- und Artenschutzes zu berücksichtigen sind,
- wegen der Lage in der weiteren Wasserschutzzone III B des Wasserschutzgebietes Kaulsdorf eine mögliche Renaturierung des Wernerbades mit dem Ziel der Freibadnutzung als äußerst schwierig eingeschätzt wird (Verbot der dauerhaften Freilegung von Grund-wasser bzw. der Erschließung von Grundwasser ge-mäß § 7 Abs. 1 Nrn. 8 und 9 Wasserschutzgebietsver-ordnung Wuhlheide/Kaulsdorf),
- die vorhandenen Sanitär- und Umkleidebereiche nicht mehr den heutigen Anforderungen entsprechen und zwischenzeitlich von einem Abriss und Neubau ent-sprechender Räumlichkeiten ausgegangen werden muss,
- die einzig technisch mögliche Variante im Umbau der Anlage in ein Becken-Freibad mit einer Wasserauf-bereitungsanlage nach DIN 19643 (Filteranlage und Chlorierung, Frischwasserzufuhr) gesehen wird.

2. Wie steht der Senat, bzw. die Berliner Bäderbe-triebe dazu, das Grundstück für eine weitere öffentliche Nutzung zu verpachten?

3. Zu welchen Bedingungen bzw. unter welchen Auf-lagen wäre eine Verpachtung denkbar?

Zu 2. und 3.: Die BBB haben gem. § 3 Abs. 1 Bäder-Anstaltsgesetz (BBBG) insbesondere für den Betrieb, die Unterhaltung und die Verwaltung von Schwimmbädern zu sorgen und diese unentgeltlich für Schulen, förde-rungswürdige Sportorganisationen und Kindertagesstätten sowie im Rahmen der (entgeltlichen) Daseinsfürsorge für den öffentlichen Badebetrieb zur Verfügung zu stellen. Diese Aufgabe kann sie auch Dritten übertragen (z. B. durch Verpachtung). Die für eine Verpachtung des Grundstücks zum Zwecke der Sicherstellung eines

öffentlichen Badebetriebs erforderlichen Voraussetzungen liegen - wie den Ausführungen zu 1. zu entnehmen ist - zzt. nicht vor.

4. Welche Bedingungen hinsichtlich Lärm/Immissionen sind auf welcher rechtlichen Grundlage für eine weitere öffentliche Nutzung zukünftig zu erfüllen?

Zu 4.: Die Hauptaufgabe bezüglich der Vermeidung von Freizeit- und Sportlärm liegt in einer sinnvollen Zuordnung solcher Anlagen zu Wohnbebauungen oder anderen schutzbedürftigen Nutzungen. Hierzu gehören auch die Planungen von An- und Abfahrtswegen sowie die Gestaltung von Parkplatzanlagen. Bei Ausweisung des Gebietes als allgemeines Wohngebiet wären Mindestabstände zur Wohnbebauung zu beachten. Zusätzlich sind Parkplatzgeräusche zu berücksichtigen. Die nächstliegende Bebauung liegt aber nur ca. 25 m entfernt. Bei einer geplanten Inbetriebnahme des Freibades wäre zunächst die Erstellung eines umfänglichen Schallschutzgutachtens zwingende Voraussetzung.

5. Welche Bedingungen hinsichtlich des Verkehrsaufkommens (Park- und Suchverkehr) sind auf welcher rechtlichen Grundlage für eine weitere öffentliche Nutzung zukünftig zu erfüllen?

Zu 5.: Die öffentlichen Parkplätze an der Wernerstraße wurden in den 90-er Jahren angelegt, um ein halbwegs geordnetes Parken zu garantieren. Für einen öffentlichen Badebetrieb sind die Parkplätze nicht ausreichend. Weitere Parkplätze im öffentlichen Straßenland können nicht zur Verfügung gestellt werden. Aus Gründen der vorhandenen Fahrbahnbreite ist nur ein einseitiges Parken möglich. In der angrenzenden Kochstraße und Ernst-Haeckel-Straße ist aus Gründen der vorhandenen Fahrbahnbreite ein Parken am Fahrbahnrand nicht möglich. Darüber hinaus wären nach § 7 Abs. 1 Nr. 20 Wasserschutzgebietsverordnung Wuhlheide/Kaulsdorf Kraftfahrzeug-Stellflächen wasserundurchlässig zu errichten.

6. Welche Mindeststandards müssen erfüllt werden, um generell eine weitere öffentliche Nutzung zu ermöglichen? (Naturbad, Kinderplansche, Restaurantbetrieb, Saunabetrieb oder Outdoor Sportangebot)

Zu 6.: Auf Grund der langjährigen Nichtnutzung des Freibades Wernersee kann nicht von einer Bestandschutzsituation ausgegangen werden. Daher bedarf es zunächst eines neuen Prüfverfahrens. Im Rahmen eines ergebnisoffenen Planverfahrens, in diesem Fall vorzugsweise über einen Vorhaben- und Erschließungsplan, wären die entsprechenden Behörden-, Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligungen durchzuführen und die notwendigen gutachterlichen Stellungnahmen zu erarbeiten.

7. Welche Mindeststandards müssen erfüllt werden, um eine saisonale öffentliche Nutzung zu ermöglichen? (Naturbad, Kinderplansche, Restaurantbetrieb, Saunabetrieb oder Outdoor Sportangebot)

Zu 7.: Die Ausführungen zu Frage 6. sind auch für eine saisonale Nutzung zutreffend.

Berlin, den 10. November 2011

Dr. Ehrhart Körting
Senator für Inneres und Sport

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. Novemb. 2010)